



Planzeichenerklärung
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenfestsetzungen

1. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
- Nr. Bereich (Siehe textliche Festsetzungen)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planteil B
Textliche Festsetzungen

§ 1
Im Bereich 1 des Bebauungsplanes sind Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen.

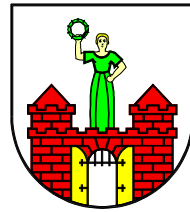
Zentrenrelevant sind nachfolgend aufgeführte Sortimente: Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekerwaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u. ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien.

Ausnahmen vom Ausschluss des zentrenrelevanten Einzelhandels gem. § 1 sind zulässig für kleinflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des "Magdeburger Laden" mit einer Größe der Verkaufsfläche von maximal 100 m².

§ 2
Der im Bereich 2 (Große Diesdorfer Straße 41) vorhandene genehmigte Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt) ist über den reinen Bestandsschutz hinaus bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 800 m² als nicht integrierter Standort gesichert. Flächen für Pfandrückgabesysteme zählen nicht zur Verkaufsfläche.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und §8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 313-1 "Große Diesdorfer Straße/ Westring", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen. Magdeburg, den	Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Magdeburg, den	Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 22.01.2009 gemäß§1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 sowie § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 313-1 "Große Diesdorfer Straße/Westring" beschlossen. Magdeburg, den	Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 12.02.2009 über das Amtsblatt Nr. 06 ortsüblich bekannt gemacht. Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß§1 Abs. 4 BauGB erfolgt. Magdeburg, den
Siegel Oberbürgermeister	Siegel ÖbVermIng / Fachdienst Geodienste	Siegel Oberbürgermeister	Siegel Oberbürgermeister
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und §4 Abs. 1BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen. Magdeburg, den	Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 313-1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am über das Amtsblatt Nr. ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 313-1 und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Magdeburg, den	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. §4a Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom parallel zur öffentlichen Auslegung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt worden. Magdeburg, den	Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 313-1 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Magdeburg, den
Siegel Oberbürgermeister	Siegel Oberbürgermeister	Siegel Oberbürgermeister	Siegel Oberbürgermeister
Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 313-1 übereinstimmt. Magdeburg, den	Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 313-1 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt Magdeburg, den	Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 313-1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 313-1 "Große Diesdorfer Straße/Westring"ist damit in Kraft getreten. Magdeburg, den	Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit §215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den
Siegel Stadtplanungsamt	Siegel Oberbürgermeister	Siegel Oberbürgermeister	Siegel Stadtplanungsamt

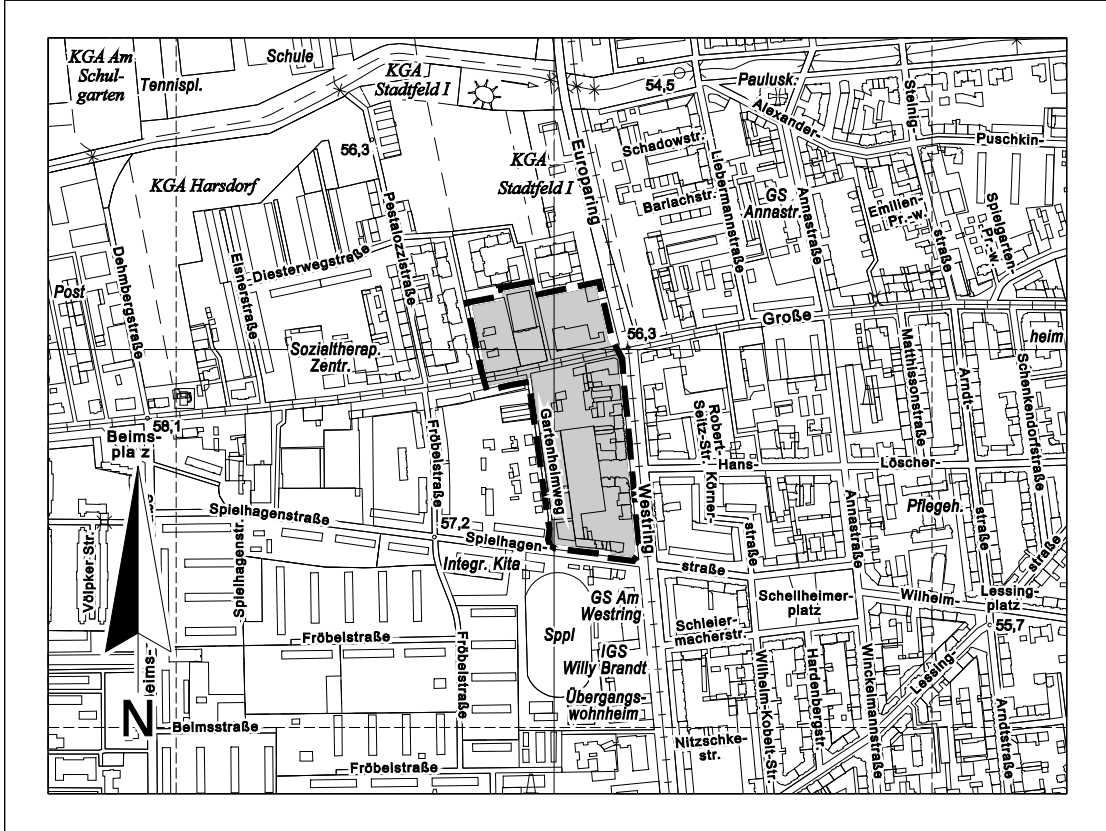
Landeshauptstadt
Magdeburg



DS0353/14 Anlage 2 Stadtplanungsamt Magdeburg

Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 313-1
GROSSE DIESDORFER STRASSE / WESTRING
Stand: August 2014

Maßstab: 1 : 2 000



Planverfasser:
Stadtplanungsamt
Landeshauptstadt Magdeburg
An der Steinkuhle 6
39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2014